

MARKTGEMEINDE FEISTRITZ IM ROSENTAL 9181 Feistritz im Rosental, Hauptplatz 126

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz im Rosental vom 13.12.2018, Zahl: 8500/1-2018, mit der Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden (Wasserbezugsgebührenverordnung).

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, BGBl. I Nr. 144/2017, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 25/2017 und gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Für die Bereitstellung und Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage Feistritz im Rosental wird eine Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben. Die Wasserbezugsgebühr wird als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.

§ 2 Gegenstand der Ausschreibung

Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Wasserversorgungsanlage ist eine Bereitstellungsgebühr, für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.

§ 3 Bereitstellungsgebühr

Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Grundstücke oder Objekte zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde. Die Bereitstellungsgebühr beträgt für jedes Grundstück bzw. Objekt mit Hauptwasserzähler **Euro 40,00** inkl. 10% Mehrwertsteuer.

§ 4 Benützungsgebühr und Wasserzählergebühr

(1) Die Benützungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme ist aufgrund des tatsächlichen Wasserverbrauches mittels eines Wasserzählers zu ermitteln.

- (2) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der bezogenen Wassermenge in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
- (3) Der Gebührensatz beträgt **Euro 1,00** inklusive 10 % Mehrwertsteuer.
- (4) Die Wasserzählergebühr für jeden Hauptwasserzähler beträgt jährlich **Euro 2,00** inkl. 10 % Mehrwertsteuer für jeden m³ Dauerdurchfluß.

§ 5 Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr ist der Eigentümer des an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes verpflichtet.
- (2) Bei Vermietung oder Verpachtung des an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes an einen Bestandsnehmer, ist dieser zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr verpflichtet.

§ 6 Festsetzung der Abgabe

- (1) Die Bereitstellungsgebühr, Wasserbezugsgebühr und die Wasserzählergebühr sind jährlich am 15. Dezember mittels Abgabenbescheid festzusetzen.
- Die gemäß § 6 Abs. 3 geleisteten Vorauszahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.
- (2) Für die Ermittlung der Wasserbezugsgebühr ist der mittels Wasserzähler ermittelte Wasserverbrauch jeweils am Ende des Abrechnungsjahres heranzuziehen. Wird der Wasserzählerstand nicht gemeldet wird dieser auf Grund einer Schätzung festgelegt, wobei ein Wasserverbrauch von 40 m3 je mit Hauptwohnsitz gemeldeter Person angenommen wird.
- (3) Jeweils am 15. März, 15. Juni, 15. September sind anteilige Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen beinhalten anteilig die Bereitstellungsgebühr und die Zählergebühr zu je einem Viertel der Jahresgebühr und werden zusätzlich an den Wasserverbrauch des Vorjahres gekoppelt und dieser mit dem aktuellen Gebührensatz verknüpft.
- (4) Die Vorschreibung der Vorauszahlungen erfolgt aus verfahrensökonomischen Gründen mittels Lastschriftanzeige.
- (5) Bei erstmaligen Vorauszahlungen (Neuanschlüssen), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilbeträge auf Grund einer Schätzung, wobei ein Wasserverbrauch von 40m3 je gemeldeter Person mit Hauptwohnsitz angenommen wird.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2019 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 23.10.2012, Zahl 850/1/20/2 außer Kraft.

Die Bürgermeisterin: Sonya Feinig